

## Beschluss vom 13.2.2007

Der Antrag der Verteidigerin Rechtsanwältin Stolz vom 13.2.2007 (Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 13.2.2007) auf Vernehmung eines Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung wird abgelehnt. Soweit der Antrag auf den Beweis der Behauptung abzielt, dass das Werk „Vorlesungen über den Holocaust“ wissenschaftlichen Anforderungen genüge, hat die Kammer - wie schon im Beschluss vom 12.2.2007 unter Ziffer 2, 1. Absatz, ausgeführt, eigene Sachkunde. Im übrigen sind die Beweiserhebungen aus den im Beschluss vom 13.2.2007 unter Ziff. 2 (Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 13.2.2007) dargelegten Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung.